

Geschäftsordnung Für die Mitgliederversammlung - Delegiertenversammlung –

INHALT

- § 1 Versammlungsleitung
- § 2 Eröffnung
- § 3 Versammlungsteilnehmer (Gäste)
- § 4 Verhalten der Versammlungsteilnehmer
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit und Ablauf
- § 7 Wortmeldungen
- § 8 Antragsteller
- § 9 Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung
- § 10 Erledigte Anträge
- § 11 Weitestgehende Anträge
- § 12 Abstimmung
- § 13 Anfragen nach geschäftsmäßigen Vorgängen
- § 14 Veröffentlichung des Protokolls
- § 15 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung Seite 2

§ 1 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge des § 28 Ziffer 3 der Satzung geleitet.
2. Ist keiner von Ihnen anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zum Leiter.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.

§ 2 Eröffnung

1. Der Leiter eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Versammlung fest.
2. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
3. Die Stimmberechtigung ist zu prüfen und das Gesamtergebnis dem Versammlungsleiter bekannt zugeben. Das Ergebnis wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 3 Versammlungsteilnehmer (Gäste)

1. Die Mitgliederversammlung (Delgiertenversammlung) ist nicht öffentlich. DNK-Mitglieder können jedoch als Gäste teilnehmen (§ 20 der Satzung)
2. Der Versammlungsleiter kann die Anwesenheit von weiteren Gästen gestatten.
3. Über die Zulassung von Presse oder sonstigen Medien entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Als Spenden gelten Zuwendungen in Geld- und Sachwerten.

§ 4 Verhalten der Versammlungsteilnehmer

1. Mitglieder und/oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, sind vom Tagungsleiter zu verwarnen.
2. Mitglieder und/oder Gäste die wirkungslos ermahnt oder denen ergebnislos das Wort entzogen wurde, können nach nochmaliger Warnung des Saales verwiesen werden.
3. Der Vorgang der Saalverweisung ist im Versammlungsprotokoll festzuhalten.
4. Jedem, der zur Ordnung gerufen, dem das Wort entzogen oder der durch den Versammlungsleiter aus der Versammlung verwiesen worden ist, steht der Einspruch zu. Die Versammlung beschließt über den Einspruch ohne die Stimmen des Betroffenen.

§ 5 Tagesordnung

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung Seite 3

Die Tagungsordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Ablauf

1. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und bringt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, die Gegenstände der Tagesordnung in der vom Vorstand festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
2. Unter dem Punkt „ Verschiedenes „ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden.

§ 7 Wortmeldungen

1. Der Leiter der Versammlung erteilt den Teilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
2. Der Versammlungsleiter hat zur geschäftsordnungsgemäßen Leitung stets das Wort, außerdem zur Sache, sofern er sich in die Rednerliste hat eintragen lassen.

§ 8 Antragsteller

1. Antragsteller erhalten das erste und das letzte Wort.
2. Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihm der Versammlungsleiter nach erfolgter Verwarnung für den jeweils zur Beratung anstehenden Gegenstand der Tagesordnung das Wort entziehen.
3. Die Versammlung kann durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss für jeden Gegenstand der Tagesordnung die Redezeit für den einzelnen Redner beschränken.

§ 9 Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung

1. Zusatz- und Gegenanträge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sind bis zur abschließenden Abstimmung möglich; sie bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
2. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann nur von einem Versammlungsmitglied gestellt werden, das bis dahin nicht an der Beratung beteiligt war.
3. Vor Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob den in der Rednerliste eingetragenen noch das Wort erteilt werden soll. Sodann hat ein Redner das Recht, gegen den Antrag auf Schluss der Beratung zu sprechen. Sodann ist über den Antrag abzustimmen.
4. Beschließt die Versammlung den Schluss der Debatte, so hat der Antragsteller zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt das letzte Wort zur Sache.

§ 10 Erledigte Anträge

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung Seite 4

Zu Anträgen, die für erledigt erklärt worden sind, erhält auf der gleichen Mitgliederversammlung niemand mehr das Wort, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Stimmen dies verlangen.

§ 11 Weitestgehende Anträge

1. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen, und über ihn abzustimmen.
2. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge beim Vorstand eingegangen sind.

§ 12 Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt (§ 25 der Satzung)

Der Versammlungsleiter kann zur Durchführung von Abstimmungen Helfer aus den anwesenden Mitgliedern heraus bestimmen.

§ 13 Anfragen nach geschäftsmäßigen Vorgängen

Anfragen nach geschäftsmäßigen Vorgängen des Vereins müssen vom Vorstand nach Erledigung der Tagesordnung beantwortet werden, sofern sie von 1/5 der stimmberechtigten Anwesenden unterstützt werden.

§ 14 Veröffentlichung des Protokolls

Feststellung und Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 26 der Satzung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) am 20. Juni 1992 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im öffentlichen Organ des DNK in Kraft.